

se auch nicht kundgemacht werden.<sup>363</sup> Bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die anwendbare Bundesgesetzgebung hat Liechtenstein etwa die Stellung eines Bezirks des Kantons St. Gallen.<sup>364</sup> Nur mit Bezug auf die Streitschlichtung aus der Auslegung des Vertrages sind beide Staaten in einem paritätischen *ad hoc* Schiedsgericht gleichgestellt (Art. 43 ZV), und Vertragsänderungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen (Art. 42 ZV). Beim Abschluss von Handelsverträgen mit Drittstaaten hat das Fürstentum (ausser mit Bezug auf Österreich) keine Einflussmöglichkeit, in der Praxis wird es aber seit geraumer Zeit von der Schweiz konsultiert.

Ein gemeinsames Organ für die Verwirklichung des Zollvertrags ist nicht vorgesehen. Die Gemischte Kommission zwischen der Schweiz und Liechtenstein wurde erst 1995 mit dem Marktüberwachungs- und Kontrollsystem eingeführt.<sup>365</sup> Sie ist nur für die Durchführung der EWR-bedingten Vereinbarung zuständig und wird mit dem Wegfall des MKS ebenfalls hinfällig.

Insgesamt hat Liechtenstein seine Selbstbestimmung eingeschränkt und weitgehende Hoheitsrechte an die Eidgenossenschaft abgetreten. Die sieben Jahrzehnte einseitiger Abhängigkeit Liechtensteins von der Schweiz, die teilweise Aufgabe der Verhandlungs- und Vertragsabschlusskompetenz (*treaty-making power*) und der automatische Nachvollzug des *Acquis helvétique* ohne Anhörungs- oder gar Mitspracherechte waren souveränitätspolitisch nicht unbedenklich, aber wirtschaftlich sehr erfolgreich. Aus liechtensteinischer Sicht handelt es sich eher um eine «supranationale» als um eine zwischenstaatliche Verbindung, da das Land – ausser dem Kündigungsrecht – kein Vetorecht besitzt. Die akkumulative Wirkung und die Reichweite der bilateralen Abkommen mit der Schweiz bergen eine beträchtliche potentielle Fremdbestimmung, auch wenn die Hoheitsrechte auf einen Nachbarstaat mit hoher politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Affinität übertragen wurden.

---

<sup>363</sup> Zur Problematik des zollvertraglichen Inkraftsetzungsverfahrens siehe Becker 1993, 74-83; Becker 1994, 69-77.

<sup>364</sup> Batliner 1973, 31-34.

<sup>365</sup> Liechtenstein 1995a. Eine gemischte Kommission ist auch im Patentschutzvertrag von 1978 und im Währungsvertrag von 1980 vorgesehen. Die Einsicht der Notwendigkeit eines solchen Organs scheint sich seit jener Zeit vermehrt durchzusetzen.